



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan
Kanton Schaffhausen
Gesamtrevision
Prüfungsbericht

Ittigen, 30. September 2015

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	4
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	5
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	5
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	6
2.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
3	VERFAHREN	7
3.1	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	7
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland	7
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
4	INHALT DES RICHTPLANS UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND	8
4.1	Allgemeine Bemerkungen	8
4.11	Grundlagen der Richtplanung	8
4.12	Vollständigkeit des Richtplans / Verhältnis zur Umsetzung des revidierten RPG	8
4.2	Einleitung (A)	9
4.3	Raumkonzept (B)	10
4.4	Siedlungsentwicklung (Kapitel 2)	12
4.41	Beurteilung im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten RPG	12
4.42	Weitere Themen im Kapitel Siedlungsentwicklung	17
4.5	Landschaft (Kapitel 1)	19
4.51	Landwirtschaft (1-1)	19
4.52	Naturschutz (1-2)	20
4.53	Landschaftsentwicklung (1-3)	20
4.54	Materialabbau (1-4)	21
4.55	Untergrundnutzungen (1-4-2)	23
4.56	Naturgefahren (1-7)	23
4.57	Störfälle (1-8-4)	24
4.6	Verkehr (Kapitel 3)	24
4.7	Ver- und Entsorgung (Kapitel 4)	28

4.8	Öffentliche Bauten und Anlagen (Kapitel 5)	30
4.9	Form des Richtplans	30
5	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	31

1 Gesamtbeurteilung

Der bisher gültige Richtplan des Kantons Schaffhausen wurde vom Bundesrat am 16.08.2001 genehmigt. In zwei grösseren Anpassungen 2004 (Genehmigung UVEK 5.04.2006) und 2009 (Genehmigung UVEK vom 8.09.2011) wurden seither weitere Themen mit Handlungsbedarf wie Wildtierkorridore, Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, Windenergie, Naturgefahren und die Agglomerationsprogramme in den Richtplan aufgenommen. Aus der Genehmigung des kantonalen Richtplans und diesen Änderungen bestanden diverse Aufträge für die Weiterentwicklung. Diese werden mit der vorliegenden Gesamtüberarbeitung weitgehend erledigt.

Mit der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Richtplans wird die Richtplansystematik angepasst. Der bisherige Teil „Grundlagen“ fällt weg, dafür wird die Ausgangslage direkt in den einzelnen Richtplankapiteln beschrieben. Der Richtplan wird mit einem behördenverbindlichen Raumkonzept ergänzt, das den räumlich-strategischen Rahmen für alle raumwirksamen Massnahmen bildet. In den meisten Sachbereichen kommt es zu punktuellen Ergänzungen und Anpassungen. Positiv zu erwähnen sind insbesondere die Ergänzungen und Anpassungen im Kapitel Landschaft mit der Aufnahme diverser Schutz- und Vorranggebiete, sowie die Abstimmung auf das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation im Kapitel Verkehr.

Der Kanton beabsichtigt mit der Gesamtüberarbeitung noch nicht, eine Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG zu erhalten. Um die neuen Anforderungen zu erfüllen, wird der Sachbereich Siedlung zurzeit durch den Kanton überarbeitet und ergänzt. Die Übergangsbestimmungen nach Art. 38a RPG kommen im Kanton Schaffhausen somit auch nach der Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassung zur Anwendung.

Weiteren Handlungsbedarf und Vorbehalte des Bundes gibt es unter anderem in den Bereichen Materialabbau und Abfallbeseitigung. Unter Vorbehalt der im vorliegenden Prüfungsbericht enthaltenen Genehmigungsvorbehalte und Aufträge für die Weiterentwicklung kann der Richtplan des Kantons Schaffhausen genehmigt werden.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Schaffhausen den vom Bundesrat am 16. August 2001 genehmigten Richtplan gesamthaft überarbeitet.

Mit Schreiben vom 22. September 2014 reichte der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Schaffhausen dem Bund den revidierten Richtplan zur Genehmigung ein. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Schaffhausen lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan, Genehmigungsvorlage Bundesrat, genehmigt durch den Kantonsrat des Kantons Schaffhausen am 8. September 2014
- Richtplankarte, genehmigt durch den Kantonsrat des Kantons Schaffhausen am 8. September 2014
- Mitwirkungsbericht

Der Kanton ist sich bewusst, dass im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG für den Teil Siedlung eine weitere Richtplananpassung nötig ist.

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Übereinstimmung mit Art. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bauwesen des Kantons Schaffhausen erlassen (Beschluss 26. April 2014) und vom Kantonsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt (Beschluss vom 8. September 2014). Das Gesuch um Genehmigung durch den Bund wurde mit Datum vom 22. September 2014 vom Vorsteher des Baudepartements des Kantons Schaffhausen eingereicht.

Die eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die betroffenen Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 zur Stellungnahme eingeladen worden. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen der Bundesstellen wurden soweit möglich berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 wurden die Nachbarkantone Thurgau und Zürich eingeladen, zum Richtplan des Kantons Schaffhausen Stellung zu nehmen. Die Nachbarkantone stimmen der Revision zu und stellen fest, dass Ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben sachgerecht berücksichtigt wurden.

Mit Brief vom 27. August 2015 an das Baudepartement des Kantons Schaffhausen wurde der Kanton zum Prüfungsberichtsentswurf angehört. Der Kanton stellt in seiner Stellungnahme vom 8. September 2015 fest, dass die Aufträge zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes auch seinen Absichten entsprechen und die Arbeiten dazu bereits im Gang sind. Eine Differenz sieht der Kanton bezüglich der Abstimmungsanweisung 3-2-1/4 „Elektrifizierung der Strecke Basel-Friedrichshafen“. Aus Sicht des Kantons handelt es sich dabei sowohl um einen wichtigen Bestandteil des Anschlusses an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz in Basel, als auch um eine wichtige innerschweizerische Städteverbindung. Diese sei im Interesse des Kantons Schaffhausen und des Bundeslands Baden-Württemberg.

3 Verfahren

3.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton Schaffhausen hat zu Beginn der Richtplanüberarbeitung das ARE – wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen – über die geplanten Arbeiten informiert. Das ARE und die Bundesstellen wurden am 4. Mai 2012 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, im Rahmen dieser Veranstaltung bestand Gelegenheit, sich von der Kantonsplanerin direkt über die Anpassung informieren zu lassen und Fragen zum Richtplanelntwurf zu stellen.

Am 11. April 2012 reichte das Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen den Richtplan dem ARE zur Vorprüfung ein. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 1. Februar 2013 erstellt.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland

Als Grenzkanton und Mitglied der Raumordnungskommission Bodensee (ROK-B) pflegt der Kanton Schaffhausen traditionell eine intensive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Diese wurden im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung mit einbezogen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 18. April 2012 bis am 20. Juni 2012 hatten Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Die Einwände und Anregungen wurden im Mitwirkungsbericht behandelt und teilweise berücksichtigt, eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 4 RPG hat damit stattgefunden.

4 Inhalt des Richtplans und Beurteilung durch den Bund

4.1 Allgemeine Bemerkungen

4.11 Grundlagen der Richtplanung

Für den Richtplan haben die Kantone Grundlagen nach Art. 6 RPG und Art. 4 RPV zu erarbeiten. Der Kanton Schaffhausen hat im Zuge der Richtplanüberarbeitung umfassende themenspezifische Grundlagen zusammengestellt, sie sind im Anhang aufgelistet. Eine Verknüpfung der Grundlagen mit den Richtplaninhalten ist mit der thematischen Gliederung und Verweisen im Richtplantext vorhanden.

Zu den Grundlagen des Richtplans gehören auch die Konzepte und Sachpläne des Bundes und die Richtpläne der Nachbarkantone. Im Allgemeinen sind diese gut berücksichtigt. Wo es Bemerkungen aus Bundessicht gibt, finden sich diese in den jeweiligen Sachkapiteln dieses Berichts.

4.12 Vollständigkeit des Richtplans / Verhältnis zur Umsetzung des revidierten RPG

Der Kanton Schaffhausen behandelt in seinem Richtplan die für ihn wichtigen raum- und richtplanrelevanten Themen. Die Aufträge des Bundes aus früheren Richtplangenehmungen wurden mit der Überarbeitung erledigt.

Es handelt sich beim vorliegenden Prüfungsbericht nicht um eine gesamthafte Beurteilung des kantonalen Richtplans im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a RPG. Der Kanton Schaffhausen ist daran, den Teil Siedlung im Rahmen einer weiteren Richtplananpassung im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 8 und 8a RPG zu ergänzen. Der Bund wird den Richtplan erst nach Vorliegen dieser Änderungen hinsichtlich des revidierten RPG prüfen. Es werden im vorliegenden Prüfungsbericht jedoch Hinweise gemacht, in welchen Punkten der Richtplan im Hinblick auf eine Prüfung und Genehmigung gemäss dem revidierten RPG noch zu ergänzen oder anzupassen ist.

Bei der vorliegenden Prüfung handelt sich nicht um eine gesamthafte Beurteilung des Richtplans im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Die Übergangsbestimmungen nach Art. 38a Abs. 2 und 3 RPG kommen im Kanton Schaffhausen nach der Genehmigung der vorliegenden Gesamtrevision weiterhin zur Anwendung.

Der Kanton hat dem ARE gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) weiterhin Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen zu eröffnen, wenn sie die Ausscheidung von Bauzonen betreffen.

4.2 Einleitung (A)

Ausgangslage (A-II), Nachhaltige Entwicklung (A-III)

In der aktualisierten Ausgangslage sind die Rahmenbedingungen und die wichtigsten Herausforderungen der zukünftigen Entwicklung in den Bereichen Bevölkerung, Siedlung und Mobilität im Kanton Schaffhausen aufgezeigt. Hervorgehoben werden insbesondere der demographische Wandel, die Entwicklung der Wohnbevölkerung sowie der steigende Flächenbedarf. Die beschriebene Ausgangslage bildet eine gute Grundlage, um die Herausforderungen und die nötigen Massnahmen in den einzelnen Sachbereichen nachzuvollziehen.

Die Einleitung wurde mit einem Kapitel „Nachhaltige Entwicklung“ ergänzt. Der Richtplan orientiert sich an den allgemeinen Zielen der nachhaltigen Entwicklung und den daraus abgeleiteten raumplanerischen Nachhaltigkeitszielen¹. Er ist auch auf die allgemeinen Nachhaltigkeitsziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung² ausgerichtet und zeigt welche Herausforderungen sich hinsichtlich der Zielerreichung stellen. Die Inhalte zur Nachhaltigen Entwicklung bleiben unscharf. Es gibt keine allgemeinen Aussagen dazu, wie mit den Interessenkonflikten im Überschneidungsbereich der drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung im Richtplan vorgeht. In den einzelnen Sachkapiteln dieses Prüfungsberichts wird näher darauf eingegangen, wenn Erläuterungen zur vorgenommenen Interessenabwägung fehlen.

Monitoring und Controlling (A-IV)

Mit der Richtplanrevision wurde das neue Kapitel Monitoring und Controlling aufgenommen. Das Monitoring wird mittels der gesamtschweizerischen Plattform GINES durchgeführt, damit kann die Entwicklung von raumbezogenen Leitindikatoren verfolgt werden. Für das Controlling ist hingegen noch nicht abschliessend geklärt, mit welchen Zielgrössen die festgestellte Entwicklung verglichen werden soll. Die einzelnen Abstimmungsanweisungen des Richtplans werden mit einem Vollzugscontrolling an-

¹ ARE et al. (2001): Kantonale Richtplanung und Nachhaltige Entwicklung – Eine Arbeitshilfe

² Schweizerischer Bundesrat (2012): Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012–2015

hand der festgelegten Controllingtermine geprüft. Der Bund begrüsst diese guten Ansätze zum Monitoring und Controlling, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans sollten geeignete Zielgrössen für die Leitindikatoren bestimmt werden.

4.3 Raumkonzept (B)

Das kantonale Raumkonzept zeigt die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons auf, es konzentriert sich auf zentrale Aussagen und Ziele im Bereich Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie Landschaft und Naturräume. Mit dem kantonalen Raumkonzept gibt sich der Kanton einen behördenverbindlichen strategisch-räumlichen Rahmen für alle Richtplanthemen. Der Kanton beschränkt sich dabei nicht auf die kantonsinterne Sicht sondern plant und denkt – ausgerichtet am Raumkonzept Schweiz – in den überregionalen Handlungsräumen über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Der Bund begrüsst das vorliegende Raumkonzept mit der umfassenden Sicht auf alle Richtplanthemen, der klaren Strukturierung der Siedlungs- und Landschaftsräume und den Zielsetzungen zur Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Das Raumkonzept enthält bereits viele Elemente einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG.

Genehmigungsvorbehalt: Die Genehmigung des Raumkonzepts (B) erfolgt unter dem Vorbehalt einer abschliessenden Prüfung im Rahmen der Genehmigung gemäss Art. 38a RPG.

Um die Anforderungen an eine Raumentwicklungsstrategie gemäss dem revidierten RPG vollständig zu erfüllen, müssen im Raumkonzept die Raumtypen definiert werden. Mit den drei Rotstufen zum Siedlungsentwicklungsraum und dem Landschaftskonzept sind im vorliegenden Raumkonzept bereits Raumtypen aufgenommen, diese bilden eine gute Grundlage für die Raumentwicklungsstrategie gemäss dem revidierten RPG. In einem nächsten Schritt müssen die drei Abstufungen im Siedlungsentwicklungsraum differenziert bezeichnet und die damit verbundenen Ziele bestimmt werden.

Zudem muss die räumliche Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung auf die Raumtypen in geeigneter Form festgelegt werden. Im vorliegenden Richtplan wird im Kasten auf Seite 7 eine zukünftige Bevölkerungsentwicklung bis 2030 angenommen, die über dem hohen Szenario des BFS liegt. Eine solche Annahme ist als Grundlage für die Bauzonendimensionierung im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG nicht zulässig. Sie könnte aber die Grundlage für ein Eventualszenario gemäss Art. 5a Abs. 2 RPV bilden. Ein Eventualszenario darf zum Zeitpunkt der Festlegung bzw. Genehmigung nicht zur Berechnung verwendet werden und

muss im Richtplan entsprechend ausgewiesen sein. Tritt die angenommene Entwicklung dann später tatsächlich ein, kann die Rechnung angepasst und das benötigte Land eingezont werden, ohne den Richtplan anpassen zu müssen.

Mit den „möglichen Kooperationsräumen“ werden bereits funktionale Räume festgelegt. In Abstimmungsanweisung 2-2-1/5 im Kapitel Siedlung wird die Funktion erläutert. Die Kooperationsräume sind insbesondere für die überkommunale Abstimmung der Bauzonen wertvoll, die auch vom revidierten RPG verlangt wird.

Im Richtplan Schaffhausen wird die Zentrenstruktur im Teil Siedlung festgelegt. Die Zentrenstruktur bildet für alle Richtplanbereiche eine wichtige Grundlage, insbesondere auch für den Bereich Verkehr. Aus Sicht des Bundes sollte geprüft werden, die Zentrenstruktur im Raumkonzept zu behandeln.

Die Karten „01 Raumkonzept“ und „03 Raumkonzept – Teil Verkehr“ sind nicht auf die neue Ausgangslage nach der Nicht-Inkraftsetzung des Netzbeschlusses Nationalstrasse (NEB) abgestimmt. Die in den Karten eingetragene „Engpassbeseitigung Nationalstrasse“ kann nur für die Nationalstrassen gemäss dem gültigen Netzbeschluss genehmigt werden. Im Kapitel Verkehr dieses Prüfungsberichts wird im Detail auf die Konsequenzen der Nicht-Inkraftsetzung des Netzbeschlusses eingegangen.

Genehmigungsvorbehalt: Der Karteninhalt „Engpassbeseitigung Nationalstrasse“ wird in Karte 01 „Raumkonzept“ und in Karte 03 „Raumkonzept – Teil Verkehr“ nur genehmigt, soweit Nationalstrassen gemäss dem gültigen Netzbeschluss Nationalstrasse betroffen sind.

Hinweise im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung gemäss Art. 38a RPG:

- Im Raumkonzept sind die Raumtypen differenziert zu bezeichnen. Die räumliche Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die Raumtypen muss in geeigneter Form festgelegt werden.
- Die Zentrenstruktur sollte im Raumkonzept behandelt werden; sie bildet eine wichtige Grundlage für alle Richtplankapitel.
- Die Karten 01 und 03 sind so an den gültigen Netzbeschluss Nationalstrassennetz anzupassen, dass sichtbar ist bei welchen Strassen es sich bereits heute um Nationalstrassen handelt und wo der Kanton eine Nationalstrasse anstrebt. .

4.4 Siedlungsentwicklung (Kapitel 2)

Die Planungsgrundsätze und Abstimmungsanweisungen im Kapitel Siedlung bezwecken eine wirkungsvolle Steuerung der Siedlungsentwicklung, welche sich an den Zielen zur Siedlungsentwicklung nach innen, Siedlungsbegrenzung, Siedlungsqualität sowie Abstimmung Siedlung und Verkehr orientiert. Damit greift der Kanton wesentliche Ziele des revidierten Raumplanungsgesetzes auf und macht einen ersten Schritt zu ihrer Umsetzung. Der Kanton ist zurzeit daran, den Teil Siedlung im Rahmen einer weiteren Richtplananpassung an die Anforderungen des revidierten RPG anzupassen.

Es handelt sich damit noch nicht um eine Prüfung und Genehmigung des kantonalen Richtplans nach Artikel 38a RPG. Es werden jedoch Bemerkungen gemacht, die im Hinblick auf eine Prüfung und Genehmigung gemäss dem revidierten RPG zu beachten sind.

4.41 Beurteilung im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten RPG

Regionale und überregionale Einbettung (2-1-1)

Das kantonale Zentrum Schaffhausen und die regionalen Zentren bilden mit der guten ÖV-Anbindung an den Metropolitanraum Zürich und in Richtung Basel, Stuttgart und Konstanz das Rückgrat der Wirtschafts- und Wohnentwicklung im Kanton. Die Planungsgrundsätze zur weiteren Stärkung dieser Position werden vom Bund begrüsst, sie sind auf die Strategien des Raumkonzepts Schweiz abgestimmt.

Zentrenstruktur (2-1-2)

Die Gemeinden werden den vier Typen der Zentrenstruktur zugeordnet, diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Funktion und den zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Die konsequente Berücksichtigung dieser Zentrenstruktur bei der angestrebten Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung wird durch den Bund begrüsst. Da die Zentrenstruktur nicht nur für den Bereich Siedlung sondern für den gesamten Richtplan eine wichtige Grundlage bildet, sollte die Aufnahme ins Raumkonzept geprüft werden (siehe auch Kapitel 4.3 dieses Berichts).

Die Gemeinden im ländlichen Raum sollen gemäss Kanton insbesondere eine Wohnfunktion haben und eine Grundversorgung sicherstellen. Das SECO weist darauf hin, dass in diesen Gemeinden insbesondere auch die Stärkung der regionalen Wirtschaft wie Tourismus, Weinbau, Landwirtschaft und Naherholung wichtig sind und gefördert werden sollten.

Bei Abb. 21 Zentrenstruktur fehlt die Legende, aus dem Text geht hervor, dass es sich bei den Punkten der Grösse nach um kantonale Zentren, Agglomerationsgemeinden, regionale Zentren und Gemeinden im ländlichen Raum handelt.

Entwicklungsschwerpunkte (2-1-3)

Im Rahmen der Richtplananpassung „Agglomerationsprogramm“ (vom Bund am 8. September 2011 genehmigt) hat der Kanton bereits 6 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) festgelegt. Mit der vorliegenden Richtplanrevision wird im Zusammenhang mit dem 2. Agglomerationsprogramm Schaffhausen zusätzlich der ESP Rhytech-Areal in Neuhausen am Rheinfluss (für Mischnutzung) in den Richtplan aufgenommen. Der ESP liegt mitten im bestehenden Siedlungsgebiet und ist bereits heute sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird mit diesem ESP gefördert, die Entwicklung an diesem Standort ist auch hinsichtlich der weiteren Leistungssteigerung der Bahn Schaffhausen – Neuhausen sinnvoll. Bereits im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm wurde die Entwicklung des Standorts als wichtige Massnahme zur Siedlungsentwicklung nach innen bewertet. Der Bund stimmt der Festsetzung zu. Die Genehmigung dieser Massnahme ist eine Voraussetzung für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm 2. Generation.

Der Bund begrüsst die Festlegung der ESP im kantonalen Richtplan. Die ESP verfügen über eine sehr gute ÖV-Erschliessungsqualität und eignen sich insbesondere für eine hohe bauliche Dichte. Damit wird eine Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die besten Standorte unterstützt. Das ASTRA weist darauf hin, dass bei den ESP auch auf eine ausreichende Erschliessung mit dem Langsamverkehr und auf eine ausreichende Kapazität beim MIV zu achten ist.

Verkehrsentensive Einrichtungen (2-1-4)

Die Definition der verkehrsentensiven Vorhaben (VE) wurde seit der Vorprüfung überarbeitet und erfolgt nun anhand der Anzahl Fahrten oder der Verkaufsfläche resp. für VE Freizeit anhand der Besucherkapazität oder der Anzahl Fahrten. Zudem sollen neue VE in den Kern- und Zentrumsgebieten urbaner Entwicklungsräume oder regionaler Zentren sowie in ESP mit entsprechender Bezeichnung ohne einen Eintrag im Richtplan möglich sein. Mit den guten Standortkriterien für die ESP werden die VE so indirekt an die gut erschlossenen, zentralen Lagen gebunden.

Zu den VE bestehen zwei Unklarheiten, die mit der Umsetzung des revidierten RPG im Richtplan zu klären sind. Zum einen ist der verwendete Begriff „urbaner Entwicklungsraum“ räumlich noch nicht klar abgegrenzt. Zudem werden in Abbildung 22 sogenannte „für verkehrsentensive Einrichtungen geeignete Flächen“ ausgewiesen, im Richtplantext fehlen erläuternde Informationen dazu.

Auftrag für die Umsetzung des revidierten RPG: Der im Kapitel Verkehrsintensive Einrichtungen (2-1-4) verwendete Begriff „urbaner Entwicklungsraum“ muss räumlich abgegrenzt werden.

Hinweis: Es fehlen Erläuterungen zu den in der hinweisenden Abbildung 22 ausgewiesenen Flächen „für verkehrsintensive Einrichtungen geeignete Flächen“.

Siedlungsgebiet (2-2-1)

Gemäss dem revidierten RPG muss im kantonalen Richtplan das künftige Siedlungsgebiet in Umfang und Lage festgelegt werden. Im Kapitel 2-2-1 wird diese Anforderung bereits teilweise erfüllt. Das Siedlungsgebiet wird in den Planungsgrundsätzen und gemäss Abb. 23 auf den heutigen Umfang der Bauzonen festgelegt. In den behördenverbindlichen Planungsgrundsätzen wird zudem festgelegt, dass raumplanerisch ungeeignete Bauzonen zurückgezont werden müssen.

Die heutigen Bauzonen können vorderhand als Siedlungsgebiet bezeichnet werden, wenn damit der Auftrag verbunden ist, das Siedlungsgebiet gemäss Art. 8a Abs. 1a RPG so festzulegen bzw. zu reduzieren, dass es sich an der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung der nächsten 20 – 25 Jahre orientiert. Die Lage des Siedlungsgebiets soll auf die Raumentwicklungsstrategie abgestimmt und anhand der Kriterien wie Zentralität, Erschliessung mit dem ÖV, Kulturlandschutz/FFF festgelegt werden.

Wenn das Siedlungsgebiet für 20 – 25 Jahre noch nicht mit einem abschliessend umgrenzten Perimeter bezeichnet werden kann, muss es zumindest quantitativ festgelegt werden.

In der neuen Abstimmungsanweisung 2-2-1/A ist der Auftrag formuliert, dass der Kanton einen „Richtplan Siedlungsentwicklung“ zum „Umgang mit den Bauzonen“ erarbeitet. Das ARE erachtet die Formulierung dieses Auftrags als unpräzise und unvollständig. Die Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans muss alle Aspekte des revidierten RPG umfassen – dies sind neben der Bauzonendimensionierung auch die Siedlungsentwicklung nach innen, die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Dazu kann nicht ein eigenständiger „Richtplan Siedlungsentwicklung“ erstellt werden, die Änderungen betreffen verschiedene Bereiche des Kantonalen Richtplans und sind in diesen zu integrieren. Im Rahmen der Anpassung an das revidierte Raumplanungsgesetz ist auf die klare Trennung der Bereiche Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung zu achten.

Auftrag für die Umsetzung des revidierten RPG: Das Siedlungsgebiet muss auf den Horizont 20 – 25 Jahre festgelegt werden; resp. es ist das entsprechende Vorgehen aufzuzeigen, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Hinweis für die Umsetzung des revidierten RPG: Die nötigen Änderungen zur Umsetzung des revidierten RPG betreffen verschiedene Bereiche des Kantonalen Richtplans und sind in diesen zu integrieren, ein eigenständiger „Richtplan Siedlungsentwicklung“ ist dazu nicht zweckmässig.

Siedlungsentwicklung nach innen und Bauzonenmobilisierung (betrifft Kapitel 2-2-1, 2-2-2)

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein zentraler Grundsatz des revidierten RPG. Der Kanton Schaffhausen hat ein sehr grosses Innenverdichtungspotential, entsprechend hoch ist der Stellenwert der Massnahmen zur Innenverdichtung im Richtplan. Die Planungsgrundsätze und Abstimmungsanweisungen erfüllen bereits weitgehend die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes. Die Voraussetzung für deren Wirksamkeit ist eine konsequente Reduktion der umfangreichen Bauzonenreserven.

Die Abstimmungsanweisungen 2-2-1/A1 und A2 zu den Siedlungstrenngürteln und den Siedlungsbegrenzungslinien tragen ebenfalls der Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung. Es stellt sich die Frage, weshalb die Siedlungstrenngürtel nur als Zwischenergebnis und nicht lagegenau aufgenommen werden. Die Abstimmungsanweisung zu den Siedlungsbegrenzungslinien hat erst den Koordinationsstand Vororientierung und die Siedlungsbegrenzungslinien wurden noch nicht definiert.

Zur Mobilisierung der unüberbauten Bauzonen sind im Richtplan gute Planungsgrundsätze und Abstimmungsanweisungen enthalten, dies sind insbesondere die Rückzonung bei Nichtnutzung (2-2-1/2) und die Kauf- bzw. Vorverkaufsregelungen (2-2-1/3). Es ist wichtig, dass diese Grundsätze auch in der Bau- und Planungsgesetzgebung verankert werden.

Sicherstellen der Bauzonendimensionierung

Die kantonale Bauzonenauslastung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ist gemäss den technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) zu berechnen. Für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung darf maximal vom Szenario hoch des BfS ausgegangen werden. Die Annahme in der Einleitung zum Richtplan liegt über diesem Szenario und ist damit nicht zulässig (siehe auch Kapitel 4.3 dieses Berichts). Der Bund geht aufgrund seiner Musterberechnung davon aus, dass der Kanton Schaffhausen eine Auslastung von unter 95% für den Planungshorizont von 15 Jahren aufweist. Somit ist aufzuzeigen, wie in Zukunft eine genügende Auslastung der Bauzonen erreicht werden kann und wie die überdimensionierten und aus raumplanerischer Sicht ungeeigneten Bauzonen zurückgezont werden. Es ist ein „Rückzonnungsprogramm“ zu erstellen und den betroffenen Gemeinden sind verbindliche Rückzonnungsaufträge zu erteilen. Es ist unklar, ob der Kanton das Kontingent an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan noch einhält. Im

Rückzonungsprogramm muss deshalb der Grundsatz aufgenommen werden, dass bei Rückzonungen insbesondere Flächen zu berücksichtigen sind, die FFF Qualität aufweisen oder bei denen gestützt auf Bodenkarten FFF Qualität vermutet wird.

Mit der Umsetzung des revidierten RPG ist vor dem Hintergrund der kantonalen Bauzonenauslastung und den Festlegungen zur Bauzonendimensionierung der erste Planungsgrundsatz zu Kapitel 2-2-1 und die Abstimmungsanweisung 2-3-2/1 zu überprüfen und anzupassen. Der zukünftig zulässige Umfang der Bauzonen kann erst anhand der kantonalen Berechnung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen beurteilt werden. Die vorliegenden Festlegungen können vor der Überarbeitung des Teils Siedlung in dieser Form nicht genehmigt werden. Bis zur Umsetzung des revidierten RPG im Richtplan gelten für Einzonungen ohnehin die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 38a RPG. Bei den Einzonungskriterien fehlt die nötige Vorgabe aus den Planungsgrundsätzen in Kapitel 2-2-1, wonach aufgrund der überdimensionierten Bauzonenreserven weitere Einzonungen nur mit einer Auszonung als Kompensation möglich sind.

Für die Festlegung der nötigen Flächen für Arbeitszonen kann nicht auf quantitative Kriterien abgestellt werden, die Frage nach dem Bedarf für die nächsten 15 Jahre muss im Einzelfall beantwortet werden. Falls in Zukunft auch neue Arbeitszonen geschaffen werden sollen, ist gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG und Art. 30a Abs. 2 RPV eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einzuführen. Die zuständige Stelle ist im Richtplan zu bezeichnen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der erste Planungsgrundsatz zum Kapitel 2-2-1 und die Massnahme „Nutzungsplanung“ (2-3-2/1) werden nicht genehmigt. Sie sind im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG zu überprüfen und anzupassen.

Hinweise für die Umsetzung des revidierten RPG: Bei einer Bauzonenauslastung <95% ist ein Rückzonungsprogramm mit verbindlichen Aufträgen und mit Fristen an die betroffenen Gemeinden zu erstellen.

Einzonungen sind bei einer Kantonalen Bauzonenauslastung von <95% nur mit dem Nachweis einer mindestens flächengleichen Kompensation möglich. Diese Vorgabe muss als Einzonungskriterium im Richtplan aufgenommen werden.

Falls neue Arbeitszonen ausgeschieden werden sollen, ist im Richtplan die Schaffung einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung vorzusehen. Die zuständige Stelle ist im Richtplan zu bezeichnen.

4.42 Weitere Themen im Kapitel Siedlungsentwicklung

Spezialzonen (2-2-3)

Gemäss Richtplandtext haben die Gemeinden die historischen Weiler als Weilerzone, Spezialzone oder Bauzone ausgewiesen. Wegen der fehlenden kantonalen Vorgaben bleibt unklar, anhand welcher Kriterien die nutzungsplanerische Zuordnung erfolgte und ob diese bundesrechtskonform ist. Der Kanton wird aufgefordert, die bestehenden Zonen auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen. Er zeigt dabei auf, ob die Anforderungen von Artikel 15 RPG (Bauzonen) oder Artikel 33 RPV (Weilerzonen) erfüllt sind. Erweist sich eine bestehende Zone als bundesrechtswidrig, veranlasst der Kanton deren Aufhebung.

Auftrag an die nachgeordnete Planung und für die Berichterstattung: Die bestehenden Spezialzonen im Sinne von Kap. 2-2-3 sind durch den Kanton auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen. Zonen, die dem massgebenden Bundesrecht nicht entsprechen, sind einer sachgerechten andern Zone zuzuweisen. Zudem sorgt er mittels geeigneter Massnahmen dafür, dass bis zur Zuweisung zu einer bundesrechtskonformen Zone nur Bewilligungen erteilt werden, welche den allgemeinen Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen. Der Kanton informiert im Rahmen der periodischen Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 RPV) über die Umsetzung von Artikel 33 RPV.

Nach Artikel 33 RPV können zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen besondere Zonen nach Artikel 18 RPG bezeichnet werden, beispielsweise Weiler- oder Erhaltungszonen, wenn der kantonale Richtplan dies in der Karte oder im Text vorsieht. Der Kanton legt in der Abstimmungsanweisung „Weiler/Kleinbauzonen“ (2-2-3/1) fest, dass keine neuen Kleinbauzonen zulässig sind. Es bleibt jedoch offen, was genau mit Kleinbauzonen gemeint ist.

Genehmigungsvorbehalt: Im Richtplan besteht keine Grundlage für die Ausscheidung neuer Zonen im Sinne von Art. 33 RPV.

Falls in Zukunft doch neue Weilerzonen nach Art. 33 RPV ausgeschieden werden sollten, müssten die Richtplanfestlegungen zu folgenden Punkten ergänzt werden: begriffswesentliche Merkmale der Weiler, Lokalisierung der Weiler, Ausscheidung der Weilerzonen und zulässige Änderungen an der bestehenden Bausubstanz (siehe im Einzelnen: Weilerzonen, Arbeitshilfe für die Prüfung kantonalen Richtpläne, Bundesamt für Raumentwicklung, 15. Dezember 2014).

Der Bund weist darauf hin, dass Zonen nach Artikel 33 RPV nicht Bauzonen im Sinne von Artikel 15 RPG sind, sondern besondere Zonen ausserhalb der Bauzonen, d.h.

Nichtbauzonen. Entsprechend kommt Artikel 25 Absatz 2 RPG zur Anwendung, gemäss welchem die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben zu entscheiden hat, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Neubauten sind in Zonen nach Artikel 33 RPV nicht zulässig.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der Satz „Neubauten müssen dem Zweck der Kleinbauzonen entsprechen.“ wird nicht genehmigt. Neubauten sind in Weilerzonen nach Art. 33 RPV nicht zulässig.

Fahrende (2-2-4)

Wie bereits in der Vorprüfung verlangt, muss der Kanton aus Sicht des Bundes eine aktivere Rolle bei der Suche nach einem Durchgangsort für Fahrende übernehmen. Die unverbindlich formulierte Abstimmungsanweisung 2-2-4/A, wonach der Kanton im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung zusammen mit den Gemeinden ein geeignetes Platzangebot prüft, reicht aus Sicht des Bundes nicht aus.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton zeigt im Richtplan auf, mit welchem konkreten Vorgehen ein Durchgangsort für die Fahrenden realisiert werden soll.

Ortsbild und Siedlungsqualität (2-2-5)

In den Planungsgrundsätzen zu Ortsbild und Siedlungsqualität und in der Abstimmungsanweisung 2-2-5/A wird mit der Richtplanrevision der Berücksichtigung der schützenswerten Ortsbilder und des ISOS verstärkt Rechnung getragen. Der Richtplan beschränkt sich allerdings auf Vorgaben zu baulichen Massnahmen, die Schutzziele des ISOS betreffen jedoch alle raumwirksamen Vorhaben und insbesondere die Nutzungsplanung.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Die Planungsgrundsätze sind mit dem Grundsatz zu ergänzen, dass das ISOS bei allen raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Das BAK weist darauf hin, dass nur die Ortsbilder von nationaler Bedeutung Bestandteil des ISOS sind. Nur diese entfalten eine Rechtskraft im Sinne von Artikel 6 NHG.

Der Verweis in der Abstimmungsanweisung 2-2-5/A auf die Grundlagenkarte Bauzonen müsste auf Karte Nr. 15 verweisen und nicht Karte Nr. 13.

4.5 Landschaft (Kapitel 1)

Bereits im bisherigen Richtplan des Kantons Schaffhausen wurde das Thema Landschaft sehr ausführlich und gut behandelt. Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden wichtige Inhalte wie die Trockenwiesen und –weiden, die archäologischen Fundstellen und Wildtierkorridore ergänzt und aktualisiert.

4.51 Landwirtschaft (1-1)

Der Bund begrüsst die Ziele des Kantons, die zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen zu erhalten und die Voraussetzungen für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zu schaffen. Der für diese Anliegen zentrale Schutz der hochwertigen Landwirtschaftsböden ist auch ein wichtiges Anliegen des Bundes.

Fruchtfolgeflächen (1-1-1)

Gemäss Sachplan FFF obliegt es dem Kanton, FFF im Mindestumfang von 8'900 ha zu sichern. In Tabelle 03 mit Stand 2010 weist der Kanton Schaffhausen insgesamt 9'017 ha FFF aus. Gemäss dem 2013 eingereichten Datensatz betrug die Gesamtzahl der Fruchtfolgeflächen nur noch 8'909 ha. Der eingereichte Datensatz wurde durch das ARE überprüft. Mit Schreiben vom 1. März 2013 hat das ARE den damaligen Stand im Umfang von 8'909 ha bestätigt. Ob der Kanton den Mindestumfang auch heute noch sicherstellen kann, ist nicht eindeutig.

Auftrag für die Umsetzung des revidierten RPG: Der Kanton reicht dem ARE im Rahmen der Richtplananpassung zur Umsetzung des revidierten RPG einen aktualisierten Datensatz FFF ein.

Interessenabwägung und Kompensation

Die Abstimmungsanweisung 1-1-1/1 beschreibt die Interessenabwägung und die Kompensation bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen.

Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen für Neueinzonungen ist Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV zu berücksichtigen: erstens kann ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden, zweitens muss die optimale Nutzung der Fläche sichergestellt sein. Die Festlegungen des Kantons zur Interessenabwägung bei Beanspruchung von FFF werden diesen Vorgaben nicht vollständig gerecht. Der Bund betont, dass entgegen dem Richtplantext eine Berücksichtigung im Sinne von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV stattfinden muss, unabhängig von der Qualität der Fruchtfolgefläche (d.h. nicht nur für Flächen der „Kategorie F1“).

Es wird begrüsst, dass bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen in jedem Fall eine Ersatzfläche oder eine Bodenaufwertung verlangt wird. Die Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV muss auch vorgenommen werden, wenn die Flächen kompensiert werden. Dabei ist ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel nötig und die optimale Nutzung muss sichergestellt sein.

Genehmigungsvorbehalt: Für Einzonungen auf Fruchtfolgeflächen kommt Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV zur Anwendung. Die entsprechenden Voraussetzungen gelten, auch wenn die Fläche kompensiert wird, und unabhängig von der Qualität der Fruchtfolgefläche.

In Bezug auf die Fruchtfolgeflächen der Kategorie F1 wird im Richtplantext das Konzentrationsprinzip für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen genannt. Es entsteht dabei der Eindruck, dieses sei nur bei diesen Böden anzuwenden. Dieses Konzentrationsprinzip gilt aus Bundessicht immer, unabhängig davon ob Fruchtfolgeflächen betroffen sind oder nicht.

4.52 Naturschutz (1-2)

Mit dem aktualisierten Richtplankapitel besteht eine gute Grundlage für den Biotopschutz im Kanton Schaffhausen. Insbesondere begrüsst wird die Aufnahme von TWW-Vorranggebieten von nationaler Bedeutung mit der Abstimmungsanweisung 1-2-10/A.

Wildtierkorridore (1-2-6)

Die Abstimmungsanweisungen 1-2-6/1 und 1-2-6/2 sind nicht auf die neue Ausgangslage nach der Nicht-Inkraftsetzung des Netzbeschlusses Nationalstrasse (NEB) abgestimmt. Im Kapitel Verkehr wird im Detail auf die Konsequenzen dieser Nicht-Inkraftsetzung eingegangen. Der Bund weist darauf hin, dass die Ausführungen und Verweise auf den Netzbeschluss und Abtausch J15 – A4 nicht mehr aktuell sind, es gilt weiterhin der bisherige Netzbeschluss Nationalstrasse.

4.53 Landschaftsentwicklung (1-3)

BLN-Gebiete (1-3-1)

Die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) werden wie bisher im kantonalen Richtplan festgesetzt, die Schutzziele werden umschrieben. Das BLN-Gebiet Randen wird mit dem Engeren Randenschutzgebiet (ERS) und den dazugehörigen Schutzzielen konkretisiert.

Die Planungsgrundsätze zu den BLN-Gebieten werden vom Bund begrüsst. Mit der Bezeichnung der BLN-Gebiete als Vorranggebiete Landschaft sind die BLN bei allen raumwirksamen Vorhaben, insbesondere auch der Nutzungsplanung, zu berücksichtigen. Das BAFU weist darauf hin, dass das Ziel der BLN-Gebiete nicht primär der Biotopschutz (dieser wird in Art. 18ff NHG geregelt) sondern die Erhaltung und Pflege der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart ist.

Regionaler Naturpark (1-3-3)

Der Kanton Schaffhausen unterstützt die Errichtung eines grenzüberschreitenden regionalen Naturparks. Im Richtplan wird dieser in der Errichtungsphase vorerst als Zwischenergebnis aufgenommen. Im Hinblick auf eine Festsetzung müssen die räumlich-strategischen Ziele unter Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsaspekte und die räumlichen Koordinationsaufgaben (z.B. Massnahmen bei räumlichen Konflikten) aufgezeigt werden. Der Parkperimeter muss definitiv in der Richtplankarte festgesetzt werden.

Hinweis für die Weiterentwicklung des Richtplans: Als Voraussetzung für die Erteilung des Parklabels ist eine Festsetzung des regionalen Naturparks im kantonalen Richtplan notwendig. Dazu sind neben dem Parkperimeter die räumlich-strategischen Ziele und die räumlichen Koordinationsaufgaben aufzuzeigen.

Das „Gesuch um Verleihung des Parklabels“ muss bis spätestens 2017 beim BAFU eingereicht werden, da die Bundesfinanzierung für die Errichtung von regionalen Naturparks auf maximal vier Jahre beschränkt ist.

4.54 Materialabbau (1-4)

Mit dem revidierten Richtplan und dem Materialabbaukonzept 2012 wird eine bessere räumliche Abstimmung der Materialabbau Standorte angestrebt. Die Bemerkungen und Aufträge aus der Vorprüfung wurden aber mehrheitlich nicht berücksichtigt.

Materialabbau und übergeordnete Interessen (1-4-1/A1)

Gemäss dem kantonalen Richtplan ist für neue Abbaustandorte in den Gebieten mit übergeordneten Interessen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung eine besonders sorgfältige Interessenabwägung durchzuführen. Im Richtplan werden nur die bestehenden Standorte sowie ein Standort als Zwischenergebnis eingetragen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob für neue Standorte eine vorgängige Abstimmung und Festsetzung im Richtplan vorgesehen ist.

Für den Fall dass neue Standorte und Erweiterungen geplant, diese jedoch nicht im Richtplan eingetragen und durch den Bund geprüft und genehmigt werden, fehlt die

gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG geforderte Grundlage für Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Richtplan. Zudem wird festgestellt, dass die Gebiete mit übergeordneten Interessen, die im Verfahren des Kantons eine wichtige Rolle spielen, im Richtplan gar nicht bezeichnet sind.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton überprüft das Verfahren zur Ausscheidung neuer Abbaustellen und zu raum- und umweltrelevanten Erweiterungen von Abbaustellen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass im Richtplan eine genügende Grundlage gemäss RPG für die Standorte geschaffen wird.

In der Vorprüfung wurde festgehalten, dass die Festlegung, wonach Materialabbau- stellen bis maximal 20'000 m³ nicht in einer Materialabbauzone liegen müssen, ohne präzise räumliche Kriterien nicht zulässig ist. Diese Regelung war bereits im gültigen Richtplan vorhanden; aus heutiger Sicht ist aber nicht nachvollziehbar weshalb diese Standorte überhaupt nötig sind. Im Kanton Schaffhausen liegt jede Gemeinde höchstens 10 km von einer grösseren Kiesgrube entfernt.

Es stellt sich zudem die Frage, ob diese Festlegung mit der Planungspflicht für raum- wirksame Aufgaben vereinbar ist. Diese Planungspflicht ergibt sich aus Art. 2 RPG und den Planungsgrundsätzen in Artikel 3 RPG, wenn ein Vorhaben hinsichtlich seines Ausmasses und seiner räumlichen Auswirkungen gewichtig ist. Der Kanton hat diese Beurteilung hinsichtlich der Planungspflicht im Richtplan vorzunehmen und zu begründen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton überprüft die Abstimmungsanweisung 1-4-1/A hinsichtlich der Bewilligungspraxis von Griengruben mit einem Abbauvolumen <20'000 m³ und begründet seine Beurteilung. Falls der Kanton am bisherigen Vorgehen festhält, müssen klare Kriterien für die Ausscheidung der Griengruben festgelegt werden.

Materialabbaukonzept (1-4-1/A2)

Die Abstimmungsanweisung 1-4-1/A2 legt fest, dass das Materialabbaukonzept 2012 mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans behördenverbindlich wird. Das Materialabbaukonzept ist eine Grundlage gemäss Art. 6 RPG und damit nicht Gegenstand der Prüfung und Genehmigung durch den Bund. Für den Bund und die Nachbarkantone kann es deshalb keine verbindliche Wirkung entfalten. Das Konzept kann aber Erläuterungen zu den Standorten des Richtplans enthalten.

Genehmigungsvorbehalt: Das Materialabbaukonzept 2012 ist nicht Gegenstand der Genehmigung und kann für Bund und Nachbarkantone keine verbindliche Wirkung entfalten.

Materialabbaustellen (1-4-1/A4)

Bei den in Tabelle 8 aufgeführten Materialabbaustandorten handelt es sich ausschliesslich um bestehende Abbaustellen, für welche bereits Abbaubewilligungen bestehen. Der Klarheit halber sollten sie nicht als Festsetzung, sondern als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen werden.

Zu verschiedenen Vorhaben in der Tabelle 08 fehlen die nötigen Erläuterungen:

- Der Abbaustandort Steinbruch Lohn 1-4-1/5 wird nur als Zwischenergebnis festgelegt. Es fehlen Erläuterungen zur nötigen räumlichen Abstimmung im Hinblick auf eine Festsetzung.
- Der Abbaustandort 1-4-1/12 hat gemäss Tabelle die Anmerkung „kein Richtplaneintrag“, er wird deshalb nur zur Kenntnis genommen.
- Die vier bestehenden Materialabbaustellen 1-4-1/2, 1-4-1/15, 1-4-1/16, 1-4-1/20 sollen gemäss Tabelle 08 erweitert werden. Damit ein Vorhaben als Festsetzung genehmigt werden kann, ist der jeweilige Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung nötig. In den vorliegenden Fällen gibt es keine konkreten Informationen zu den einzelnen Erweiterungsvorhaben. Der Bund kann die Erweiterungen bloss zur Kenntnis nehmen.

Genehmigungsvorbehalte: Die Erweiterung der Materialabbaustandorte 1-4-1/2, 1-4-1/15, 1-4-1/16, 1-4-1/20 werden vom Bund aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Materialabbaustandort 1-4-1/12 hat die Anmerkung „kein Richtplaneintrag“, er wird deshalb nur zur Kenntnis genommen.

4.55 Untergrundnutzungen (1-4-2)

Der Richtplan wurde mit einem Planungsgrundsatz zur nachhaltigen Untergrundnutzung ergänzt. Die Behandlung des Themas wird durch den Bund begrüsst, in Zukunft sind im Bereich der Untergrundnutzung neue Herausforderungen und Nutzungskonflikte zu erwarten.

4.56 Naturgefahren (1-7)

Mit den vorliegenden Festlegungen zu den Naturgefahren sind die Anliegen des Bundes aus früheren Genehmigungen erfüllt.

4.57 Störfälle (1-8-4)

Es wird begrüsst, dass der Kanton die Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ des Bundes berücksichtigt. Bei Rohrleitungen besteht ein raumplanerischer Abstimmungsbedarf bezüglich Störfallvorsorge. Das BFE empfiehlt deshalb, in einer zukünftigen Richtplananpassung eine Karte zum Hochdruckrohrleitungsnetz und allfällige Konsultationsbereiche entlang dieser Rohrleitungen im Richtplan aufzunehmen.

4.6 Verkehr (Kapitel 3)

Die Richtplanrevision legt im Kapitel Verkehr die Stossrichtung für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems fest. Dazu gehören insbesondere der Ausbau des S-Bahnangebots und des Busnetzes sowie die Förderung des Langsamverkehrs. Gleichzeitig werden die richtplanrelevanten Massnahmen des Agglomerationsprogramms Schaffhausen der 2. Generation im Richtplan aufgenommen.

Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Schaffhausen

Die Pflicht der Verankerung der Agglomerationsprogramme im kantonalen Richtplan ergibt sich aus den Anforderungen des Bundes gemäss Art. 17c MinVG. Die Weisungen des Bundes über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme sehen vor, dass A-Massnahmen (Verkehr) und eng damit verbundene Siedlungsmassnahmen, sofern sie richtplanrelevant sind, bis zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund zwingend im Richtplan zu verankern und vom Bund zu genehmigen sind. Sie müssen dabei den Koordinationsstand „Festsetzung“ aufweisen.

Gemäss Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Schaffhausen 2. Generation vom 26.02.2014 müssen aus Bundessicht die beiden Vorhaben „Leistungssteigerung Bahn Schaffhausen-Neuhausen“ sowie „Zusätzlicher ESP RhyTech-Areal“ im Richtplan verankert sein. Die Erläuterungen zum Vorhaben Leistungssteigerung Bahn Schaffhausen – Neuhausen im Richtplan sind sehr knapp. Es handelt sich um einen Kernpunkt des 2. Agglomerationsprogramms und wird dort genauer beschrieben. Am Knoten Schaffhausen - Neuhausen bündeln sich zahlreiche Angebote (Güterverkehr, S-Bahn Schaffhausen und Zürich, nationaler und internationaler Personenverkehr). Die Leistungssteigerung ist deshalb eine Voraussetzung für eine weitere Verdichtung des Bahnangebotes und eine Voraussetzung für die Stabilisierung des Viertelstundentakts Schaffhausen – Neuhausen – Beringen bis 2030.

Der ESP RhyTech-Areal wird im Kapitel Siedlung dieses Prüfberichts beurteilt. Indem diese beiden Vorhaben und weitere Infrastrukturvorhaben (A-Massnahmen) als Festsetzung aufgenommen werden, sind die Anforderungen gemäss Art. 17c MinVG erfüllt. Die Vorhaben sind räumlich abgestimmt und es bestehen keine Vorbehalte des Bundes zur Festsetzung.

Motorisierter Individualverkehr (3-1)

Infolge der Ablehnung der Erhöhung des Autobahnvignettenpreises an der Volksabstimmung vom 24. November 2013 wird der Netzbeschluss Nationalstrasse (NEB) nicht angepasst. Der Strassenabtausch zwischen Bund und Kanton nördlich / östlich der Verzweigung Mutzentäli (J15 Thayngen – N4 Bargaen) wird deshalb nicht umgesetzt. Das Nationalstrassennetz im Kanton Schaffhausen umfasst weiterhin ausschliesslich die N4 zwischen Bargaen – Mutzentäli – Schaffhausen-Süd.

Weiter gilt für die Vorhaben der Nationalstrassen, dass mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (2008) der Bund für die Nationalstrassen (mit Ausnahme der Netzfertigstellung) alleinverantwortlich ist. Die Festlegungen für Vorhaben des kantonalen Richtplans dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass der Kanton diese Vorhaben selbständig realisieren kann.

Somit sind gewisse Erläuterungen in der Ausgangslage und zu einzelnen Vorhaben im Verkehrsbereich unzutreffend, insbesondere bezüglich der Zuständigkeit bei National- und Kantonsstrassen. Sie sind im Rahmen der nächsten Richtplananpassung an die veränderte Ausgangslage anzupassen.

- Stadttunneltangente A4 (3-1-1/1): Das Vorhaben ist in der Programmbotschaft zur Beseitigung der Engpässe auf dem Nationalstrassennetz dem Modul 3 zugeteilt. Derzeit ist die Finanzierung für dieses Vorhaben nicht gesichert. Infolge des Projektstandes und der ungesicherten Finanzierung wird die Abstimmungsanweisung als Zwischenergebnis anstatt Festsetzung genehmigt.
- Engpassbeseitigung N4/A81 (3-1-1/3): Dieser Abschnitt wird nicht ins Nationalstrassennetz überführt, das ASTRA kann somit auch nicht die Federführung der Aufgabe übernehmen. Die Massnahme mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die Federführung nicht beim ASTRA liegt. Die Terminologie „Engpassbeseitigung“ sollte nicht für Hauptstrassen verwendet werden. Für das vorliegende Vorhaben wäre der Term „Ausbau J15“ zutreffender und bietet auch keine Verwechslungsgefahr in Bezug auf den Netzbeschluss.
- Anschluss Bibern-Hofen/J15 (3-1-1/4): Die J15 wird nicht ins Nationalstrassennetz überführt. Die Massnahme wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton dafür alleinverantwortlich ist.

- Anschluss Merishausen (3-1-2/5): Die N4 verbleibt gemäss dem gültigen Netzbeschluss im Nationalstrassennetz. Die Massnahme wird nur als Zwischenergebnis anstatt Festsetzung genehmigt, die Abstimmung mit den übergeordneten Planungen ist noch nicht gegeben.

Die Erläuterungen sind ebenfalls auf die veränderte Ausgangslage abzustimmen, so stellt etwa die erläuternde Teilrichtplankarte Kantonsstrasse (Karte 16) die Ausgangslage nicht korrekt dar.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Abstimmungsanweisungen 3-1-1/1 Stadttunneltangente A4 und 3-1-2/5 Anschluss Merishausen werden als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt. Die Vorhaben sind noch nicht auf die übergeordneten Planungen abgestimmt, und die Finanzierung ist noch nicht gesichert.

Genehmigungsvorbehalt: Die Abstimmungsanweisungen 3-1-1/3 Engpassbeseitigung N4/A81 und 3-1-1/4 Anschluss Bibern-Hofen betreffen keine Nationalstrassen. Sie werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton für die Massnahmen alleinverantwortlich ist und die Federführung nicht beim ASTRA liegt.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung die Aussagen und Anweisungen, welche die Nationalstrassen betreffen, an die aktuell geltenden Zustände mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und dem gültigen Netzbeschluss Nationalstrasse anzupassen.

A4: Ausbau im Weinland/ZH (3-1-1/2): Das Vorhaben liegt im Kanton Zürich, die Auswirkungen auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen sind eher gering. Der Richtplan des Kantons Schaffhausen kann keine Inhalte ausserhalb der Kantonsgrenzen festlegen, der Bund betrachtet die Massnahme 3-1-1/2 nicht als Genehmigungsinhalt.

Genehmigungsvorbehalt: Der A4 Ausbau im Weinland/ZH (3-1-1/2) liegt im Kanton Zürich und ist nicht Gegenstand der Genehmigung.

Öffentlicher Verkehr (3-2)

Die Planungsgrundsätze zeugen von einer Gesamtbetrachtung, bei der alle wesentlichen Aspekte des öffentlichen Verkehrs angemessen berücksichtigt werden. Auch wurde das Massnahmenpaket „Öffentlicher Verkehr“ korrekt aus dem Agglomerationsprogramm übernommen.

Elektrifizierung Strecke Basel-Friedrichshafen (3-2-1/4)

In der Abstimmungsanweisung 3-2-1/4 legt der Kanton mit Koordinationsstand Zwischenergebnis fest, dass die Elektrifizierung der Strecke bis Basel vorangetrieben werden soll und auch der Lückenschluss (bezüglich Elektrifizierung) bei der Bodenseegürtelbahn in Richtung Friedrichshafen zu prüfen sei. Daraus kann keine verbindliche Vorgabe für den Bund abgeleitet werden, da die Elektrifizierung der Hochrhein-strecke auf deutschem Gebiet zwischen Basel und Schaffhausen noch offen ist. Auf Bundesstufe liegen noch keine Entscheide vor. Bestandteil des Agglomerationsprogramms der 1. Generation war nur die Elektrifizierung Schaffhausen-Erzingen (Massnahme 12) ohne die Ergänzung (-Basel), Tabelle 16 ist diesbezüglich falsch.

Genehmigungsvorbehalt: Die Abstimmungsanweisung 3-2-1/4 wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass sich daraus keine verbindlichen Vorgaben für den Bund ableiten lassen.

Hinweis: Gegenstand des Agglomerationsprogramms der 1. Generation war nur die Elektrifizierung Schaffhausen-Erzingen ohne den Zusatz (-Basel).

Historischer Verkehrsweg (3-7)

In den Planungsgrundsätzen zu den historischen Verkehrswegen werden Schonung und Erhalt sowie die Berücksichtigung im Rahmen der Interessenabwägung gefordert. In der Abstimmungsanweisung 3-7-1/A wird zudem die Bezeichnung der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung verlangt. Mit diesen Festlegungen kommt der Kanton der rechtskonformen Berücksichtigung des Bundesinventars IVS nach.

Flugverkehr (3-6)

Der Kanton Schaffhausen liegt im Einflussgebiet des Flughafens Zürich, zudem liegt das Segelflugfeld „Schmerlat“ im Kanton.

Das im SIL-Objektblatt zum Flughafen Zürich festgelegte „Gebiet mit Lärmauswirkungen“ tangiert das Gemeindegebiet von Buchberg. Diese Festlegung führt jedoch zu keinem unmittelbaren Handlungsbedarf in der Richt- und Nutzungsplanung. Jedoch hat die Flughafen Zürich AG in der Zwischenzeit ein Gesuch zur Anpassung des Betriebsreglements eingereicht. Mit der Genehmigung dieses Reglements werden die im SIL ausgewiesenen Lärmbelastungskurven auch für die Siedlungsplanung verbindlich. Das Gesuch zum Betriebsreglement wurde dem Kanton Schaffhausen im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Stellungnahme zugestellt.

Das BAZL weist zudem darauf hin, dass beim Flugfeld „Schmerlat“ die Koordination mit den umgebenden Nutzungen (Landwirtschaft, Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung) als zu lösende Aufgabe aufgeführt werden sollte. Für die Erarbeitung des SIL-Objektblatts muss die Koordination mit diesen Nutzungen dargelegt werden.

4.7 Ver- und Entsorgung (Kapitel 4)

Die Überarbeitung des Kapitels Ver- und Entsorgung wird begrüsst. Mit den Planungsgrundsätzen zur Energieversorgung ist der Kanton bestrebt, die Neuausrichtung der schweizerischen Energiepolitik mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Förderung von erneuerbaren Energien mitzutragen. Auch die Themen Windenergie und geologische Tiefenlager werden im Richtplan stufengerecht behandelt.

Elektrizitätsnetze (4-2-2)

Die ENHK und das BAFU machen darauf aufmerksam, dass je nach Linienführung der 110-kV Leitung zum Unterwerk Hohbrugg (4-3-6/1) das BLN-Gebiet Nr. 1102 „Randen“ und der IVS-Streckenabschnitt SH 6.1 (mit Substanz) tangiert werden.

Windenergie (4-2-3)

Gestützt auf eine Windpotenzialstudie und eine Positivplanung legt der Kanton Schaffhausen Gebiete im Richtplan fest, an denen eine vertiefte Planung von Grosswindanlagen zur Gewinnung der Windenergie an die Hand genommen werden soll. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Windenergieanlagen auch in BLN-Gebieten und im Wald möglich sind. Die Ausgangslage bezüglich der Erstellung von Windenergieanlagen im Wald und in BLN Gebieten wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Bundes korrekt dargestellt. Die systematische Information der Nachbarkantone und des angrenzenden Auslands wird durch den Bund begrüsst.

Im Richtplan werden die drei Standorte für Grosswindanlagen Wolkensteinerberg, Hagenturm und Randenhus als Vororientierung aufgenommen, sie liegen sowohl in BLN-Gebieten als auch im Wald. Der Standort Chroobach wird als Zwischenergebnis aufgenommen, er liegt ebenfalls im Wald aber nicht in einem BLN-Gebiet. Die Koordinationsstände stellen den Grad der räumlichen Abstimmung korrekt dar. Im Hinblick auf eine Festsetzung ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Konflikte zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen gelöst werden sollen. In der weiteren Planung ist neben dem VBS und dem BAZL insbesondere auch MeteoSchweiz mit einzubeziehen. Es muss sichergestellt werden, dass die Funktion von bestehenden Infrastrukturen nicht beeinträchtigt wird.

Mit Abstimmungsanweisung 4-2-3/5 (Vororientierung) wird den Gemeinden der Auftrag erteilt, die in der Grundlagenkarte 24 bezeichneten Standorte für Kleinwindanlagen in der Nutzungsplanung zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausserhalb überbauter Zonen eine Melde- und Bewilligungspflicht für Luftfahrthindernisse mit einer Höhe von über 25 m besteht (Art. 63 bzw. 66 VIL). Diese Melde- und Bewilligungspflicht gilt für Grosswindanlagen und Kleinwindanlagen.

Abfallbeseitigung (4-4)

In der Ausgangslage werden die bisherigen „Gemeindeeigenen Deponien“ neu als „Aushubablagerungen“ bezeichnet. Diese Bezeichnung und das Vorgehen sind nicht korrekt, unverschmutztes Material darf nur auf Deponien für ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert werden (Art. 30e USG), welche eine Bewilligung vom Kanton benötigen. Die Ausgangslage sollte entsprechend angepasst werden.

Hinweis: Die Ausgangslage zum Kapitel 4-4 sollte entsprechend der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere Art. 30e USG, angepasst werden.

Im Richtplan fehlt die vom RPG und Art. 17 TVA geforderte verbindliche Grundlage für Vorhaben und Anlagen zur Abfallbeseitigung, die hinweisende Karte 25 reicht dazu nicht aus. In der Übersicht muss auch aufgeführt sein, in welchen Deponien ausschliesslich die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial im Sinne von Art. 3 Abs. 7 TVA erlaubt ist.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Richtplan ist im Kapitel 4-4 mit einer Liste der Deponiestandorte zu ergänzen, welche zwischen bestehenden, geplanten und zu erweiternden Standorten unterscheidet. Diese Liste muss auch diejenigen Standorte bezeichnen, wo ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Art. 3 Abs. 7 TVA abgelagert werden darf.

Gemäss Tabelle 8 im Kapitel Materialabbau dürfen auf den Abbaustellen Dörflingen Kiesgrube „Chessel“ (1-4-1/20), Wilchingen Grienabbau „Gräsli, Wangental“ (1-4-1/11) und Siblingen Tongrube „Birchbühl“ (1-4-1/3) Inertstoffe zur Wiederauffüllung abgelagert werden. Aus der Erhebung der VASA-Abgabe (Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten) sind dem Bund aber einzig die Inertstoffdeponie Birchbühl und die Reaktordeponie Pflum im Kanton Schaffhausen bekannt. Es ist zu klären, für welche Standorte der Kanton eine Bewilligung zur Ablagerung von Inertstoffen erteilt hat, die Liste ist im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung entsprechend zu bereinigen.

Zudem ist in der Tabelle 8 bei verschiedenen Standorten mit einem "k" vermerkt, dass es keine Auflagen zur Ablagerung von Inertstoffen gibt. Der Bund geht davon aus, dass an diesen Standorten keine Inertstoffe abgelagert werden, da der Kanton keine Bewilligung dazu erteilt hat.

Auftrag für eine nächste Anpassung des Richtplans: Tabelle 8 im Kapitel Materialabbau ist bezüglich der Ablagerung von Inertstoffen zu bereinigen. Inertstoffe dürfen nur an Standorten abgelagert werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Kantons verfügen.

4.8 Öffentliche Bauten und Anlagen (Kapitel 5)

Der Kanton hat mit der Richtplanrevision die verbindlichen Planungsgrundsätze für neue kantonale Bauten aktualisiert. Diese betreffen sowohl die bauliche Ausführung mit verbindlichen Baustandards, als auch Anforderungen an die Standortwahl mit der Berücksichtigung der Zentrenstruktur und der Entwicklungsschwerpunkte. Grössere Bau- und Entwicklungsvorhaben des Kantons wie die Weiterentwicklung des Spitals und die Entwicklung des Rheinflallgebiets werden konsequent im Richtplan aufgenommen. Das Vorgehen wird begrüsst, aus Bundessicht gibt es keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

4.9 Form des Richtplans

Durch die nummerierten Planungsanweisungen und Vorhaben in der Richtplankarte ist die Verbindung von Richtplantext und Richtplankarte hergestellt. Der Kanton ist bei der Gestaltung und Strukturierung des Richtplans weitgehend frei, der revidierte Richtplan orientiert sich dabei am bestehenden Richtplan von 2001. Er ist nachvollziehbar strukturiert und es wird klar zwischen behördenverbindlichen und erläuternden Inhalten unterschieden. Die Lesbarkeit der Richtplankarte im Massstab 1:50'000 wurde seit der Vorprüfung noch verbessert. Nebst der Richtplankarte verfügt der Kanton über diverse erläuternde thematische Karten, die sehr sinnvoll und nützlich sind. Allerdings ist die Darstellung und die Schrift teilweise kaum lesbar (Bsp. öffentlicher Verkehr, historische Verkehrswege), oder die Inhalte sind nicht mehr aktuell (Verkehr-intensive Einrichtungen, Teilrichtplan Kantonsstrassen). Es wird empfohlen, diese Karten zu aktualisieren.

5 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 30. September 2015 wird der Richtplan des Kantons Schaffhausen unter Vorbehalt von Ziffern 2 – 14 genehmigt.
2. Kapitel 2-2-1 und 2-3-2: Der erste Planungsgrundsatz zum Kapitel 2-2-1 und die Massnahme „Nutzungsplanung“ (2-3-2/1) werden nicht genehmigt. Sie sind im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG zu überprüfen und anzupassen.
3. Kapitel 2-2-3: Der Satz „Neubauten müssen dem Zweck der Kleinbauzonen entsprechen.“ Wird in Abstimmungsanweisung 2-2-3/1 nicht genehmigt. Neubauten sind in Weilerzonen nach Art. 33 RPV nicht zulässig.
4. Kapitel 3-1: Die Abstimmungsanweisungen „Stadttunneltangente A4“ (3-1-1/1) und „Anschluss Merishausen“ (3-1-2/5) werden als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt.
5. Kapitel B: Die Genehmigung des Raumkonzepts (B) erfolgt unter dem Vorbehalt einer abschliessenden Prüfung im Rahmen der Genehmigung gemäss Art. 38a RPG.
6. Kapitel B: Der Karteninhalt „Engpassbeseitigung Nationalstrasse“ wird in Karte 01 „Raumkonzept“ und in Karte 03 „Raumkonzept – Teil Verkehr“ nur genehmigt, soweit Nationalstrassen gemäss dem gültigen Netzbeschluss Nationalstrasse betroffen sind.
7. Kapitel 2-2-3: Im Richtplan besteht keine Grundlage für die Ausscheidung neuer Zonen im Sinne von Art. 33 RPV.
8. Kapitel 1-1-1: Für Einzonungen auf Fruchtfolgeflächen kommt Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV zur Anwendung. Die entsprechenden Voraussetzungen gelten, auch wenn die Fläche kompensiert wird, und unabhängig von der Qualität der Fruchtfolgefläche.
9. Das Materialabbaukonzept 2012 ist nicht Gegenstand der Genehmigung und kann für Bund und Nachbarkantone keine verbindliche Wirkung entfalten.
10. Kapitel 1-4-1: Die Erweiterungen der Materialabbaustandorte 1-4-1/2, 1-4-1/15, 1-4-1/16, 1-4-1/20 werden vom Bund aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung lediglich zur Kenntnis genommen.

11. Der Materialabbaustandort 1-4-1/12 hat die Anmerkung „kein Richtplaneintrag“, er wird deshalb nur zur Kenntnis genommen.
12. Kapitel 3-1-1: Die Abstimmungsanweisungen „Engpassbeseitigung N4/A81“ (3-1-1/3) und „Anschluss Bibern-Hofen“ (3-1-1/4) betreffen keine Nationalstrassen. Sie werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton für die Massnahmen alleinverantwortlich ist und die Federführung nicht beim ASTRA liegt.
13. Kapitel 3-1-1: Der A4 Ausbau im Weinland/ZH (3-1-1/2) liegt im Kanton Zürich und ist nicht Gegenstand der Genehmigung.
14. Kapitel 3-2: Aus der Abstimmungsanweisung 3-2-1/4 lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für den Bund ableiten.
15. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG
 - a) den im Kapitel Verkehrsintensive Einrichtungen (2-1-4) verwendeten Begriff „urbaner Entwicklungsraum“ räumlich abzugrenzen.
 - b) das Siedlungsgebiet auf den Horizont 20 – 25 Jahre festzulegen; resp. ist das entsprechende Vorgehen aufzuzeigen, wie dieses Ziel erreicht werden kann.
 - c) dem ARE einen aktualisierten Datensatz FFF einzureichen.
16. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung
 - a) in der Abstimmungsanweisung 2-2-4/A aufzuzeigen, mit welchem konkreten Vorgehen ein Durchgangsplatz für die Fahrenden realisiert werden soll.
 - b) die Planungsgrundsätze zum Kapitel 2-2-5 mit dem Grundsatz zu ergänzen, dass das ISOS bei allen raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen ist.
 - c) das Verfahren zur Ausscheidung neuer Abbaustellen und zu raum- und umweltrelevanten Erweiterungen von Abbaustellen im Kapitel 1-4-1 zu überprüfen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass im Richtplan eine genügende Grundlage gemäss RPG für die Standorte geschaffen wird.
 - d) die Abstimmungsanweisung 1-4-1/A hinsichtlich der Bewilligungspraxis von Griengruben mit einem Abbauvolumen <20'000 m³ zu überprüfen. Falls der Kanton am bisherigen Vorgehen festhält, müssen klare Kriterien für die Ausscheidung der Griengruben festgelegt werden.
 - e) die Aussagen und Anweisungen, welche die Nationalstrassen betreffen, an die aktuell geltenden Zustände (NFA und den gültigen Netzbeschluss) anzupassen.

- f) das Kapitel 4-4 mit einer Liste der Deponiestandorte zu ergänzen, welche zwischen bestehenden, geplanten und zu erweiternden Standorten unterscheidet. Diese Liste muss auch diejenigen Standorte bezeichnen, wo ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Art. 3 Abs. 7 TVA abgelagert werden darf.
 - g) die Tabelle 8 im Kapitel Materialabbau bezüglich der Ablagerung von Inertstoffen zu bereinigen. Inertstoffe dürfen nur an Standorten abgelagert werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Kantons verfügen.
17. Der Kanton wird aufgefordert, innerhalb von vier Jahren die bestehenden Spezialzonen im Sinne von Kap. 2-2-3 auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen. Zonen, die dem massgebenden Bundesrecht nicht entsprechen, sind einer sachgerechten andern Zone zuzuweisen. Zudem sorgt er mittels geeigneter Massnahmen dafür, dass bis zur Zuweisung zu einer bundesrechtskonformen Zone nur Bewilligungen erteilt werden, welche den allgemeinen Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen. Der Kanton informiert im Rahmen der periodischen Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 RPV) über die Umsetzung von Artikel 33 RPV.
18. Der Bundesratsbeschluss (Ziffer 1-17) wird in Form einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.
19. Der Richtplan wird mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
20. Das Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen wird gutgeheissen.
21. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und an die Regierungen der Kantone Zürich und Thurgau durch die BK.

Dieser Beschluss stellt keine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 kommen im Kanton Schaffhausen weiterhin zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

